

Vers. 0.4: Gesamtbetriebsvereinbarung

zur Nutzung von Microsoft Office Pro+

zwischen der **x-GmbH**,
vertreten durch die Geschäftsführer *Name*
Musterstr. 11, 11111 x Stadt

im Folgenden **Arbeitgeberin**

und dem **Gesamtbetriebsrat x GmbH**,
vertreten durch den Gesamtbetriebsratsvorsitzenden *Name*

im Folgenden **GBR**.

1. Geltungsbereich

1.1 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Regelung gilt für alle Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Nutzung von Microsoft Office Pro+ stehen.

(2) Die Parteien sind sich darin einig, dass diese GBV auf originärer Zuständigkeit des GBR beruht.

1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Die GBV gilt für die Betriebe *c* und *b* der Arbeitgeberin in Deutschland.

1.3 Persönlicher Geltungsbereich

Diese GBV gilt für alle Mitarbeiter (MA) im räumlichen Geltungsbereich gemäß Ziffer 1.2, mit Ausnahme der leitenden Angestellten gem. § 5 BetrVG.

2. Definitionen und Zweckbestimmungen

(1) Die zu Microsoft Office Pro+ gehörenden und bei der Arbeitgeberin einsetzbaren Anwendungen sind in der **Anlage 1** aufgeführt.

(2) Die Zweckbestimmung der Anwendungen ist ebenfalls in der **Anlage 1** dokumentiert.

3. Datenspeicherung

(1) Die Daten der Anwendungen werden verschlüsselt in den Microsoft-Rechenzentren in Irland, der Niederlande, Finnland bzw. Österreich gespeichert. Diese sind von Daten anderer Microsoft-Kunden logisch getrennt.

(2) Die erfassten personenbezogenen Daten sowie deren Zweckbestimmung ergeben sich aus der **Anlage 1**.

Kommentiert [St.1]: Warum 0.4. ? Für den GBR ist es die erste Version.

Kommentiert [St.2]: Hier wäre es ja schon schön, wenn man auch im Text der GBV zur Kenntnis nehmen dürfte, um was für ein Programm es sich überhaupt handelt. Zweckbestimmung eines Programms und Zweckbestimmung der einzelnen Datenverarbeitung sind zwei völlig verschiedene Dinge.

Kommentiert [St.3]: Nicht nur in MS RZ, sondern auch auf lokalem Rechner bzw. in Fileshares.

Kommentiert [St.4]: O.k, es gibt also Auftragsverträge gem. Art. 28 DS-GVO sowie entsprechende Verzeichnisse und entweder Lizenzierungen oder Verhaltensrichtlinien, alles von den Aufsichtsbehörden genehmigt ?

Kommentiert [St.5]: Kein Wort darüber, ob und welche Mitbestimmungsrechte der GBR hat. Kein Wort dazu, welche Datenverarbeitung in welchem Umfang zulässig sein soll und warum. Kein Wort dazu, was diese Anlage überhaupt mit dieser GBR zu tun hat. Eine rein technische Perspektive auf das Thema, die mit einer sachgemäßen GBV nichts zu tun hat, sondern den Blick einseitig ablenkt.

4. Zugriffsrechte

Der Zugriff auf Inhalte von E-Mails und SharePoint Sites ist für die Administratoren im Bereich Leveraged Infrastructure – Messaging technisch möglich. Der Zugriff wird allerdings durch die Policy „FIS Investigation Protocols“ eingeschränkt, dokumentiert und laufend durch den Bereich Information Security kontrolliert.

Für die Anwendung Dynamics 365 gibt es ein gesondertes Team von Administratoren im Bereich Sales Support. Diese können technisch auch auf Inhalte von Dynamics 365 zugreifen. Dabei gelten die im vorherigen Absatz aufgezählten Regelungen entsprechend.

Alle Administratoren haben Zugriff auf Protokoll-Daten. Diese Protokoll-Daten werden ausschließlich zu folgenden Zwecken erhoben:

- Störungsbehebung
- Performance Optimierung
- Kontrolle des privilegierten Zugriffs

Weitere Zugriffsrechte sind in der Policy „x-GmbH Investigation Protocols“ geregelt.

5. Berechtigungen

Die Berechtigungen für den Zugang zu den jeweiligen Anwendungsdateien ergeben sich aus dem jeweiligen Speicherort der Datei. Beim Speicherort ist definiert, wer Zugang erhält und die Dateien nur lesen bzw. auch verändern darf. Diese Rechte können vom Ersteller auf Dateiebene durch Passwortschutz und Beschränkung auf Leseberechtigung weiter eingeschränkt werden.

6. Leistungs- und Verhaltenskontrolle

Der Betrieb von Microsoft Office Pro+ dient nicht der Überwachung von Leistung und Verhalten der Mitarbeiter.

7. Löschen von Daten

(1) Automatisch gelöscht werden E-Mails nach 7 Jahren, Inhalte von Sharepoint Sites und Team Channels 5 Jahre nach der letzten Änderung, Dateien auf OneDrive 18 Monate nach der letzten Änderung, Protokoll-Daten nach 90 Tagen, Chats in Teams nach 30 Tagen und Chats in Skype for Business nach einer Woche.

(2) Nicht mehr benötigte Daten bzw. Dateien aus den einzelnen Anwendungen sind von den Nutzern zu löschen, wenn die Zweckbestimmung nicht mehr vorliegt und gesetzliche Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind. Eine automatische Löschung nach einem bestimmten Zeitintervall erfolgt nicht, da nur der jeweilige Ersteller, Nutzer entscheiden kann, wann die Daten nicht mehr benötigt werden.

8. Inkrafttreten und Kündigung

(1) Diese Betriebsvereinbarung tritt mit Ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Kommentiert [St.6]: Keine Ahnung, was das sein soll. Kann man das einem Leser auch erklären, so dass er es versteht ?

Kommentiert [St.7]: Irrelevant. Wir machen hier keine Policies, sondern eine GBV. Solange die Policy nicht Bestandteil der GBV ist, ist dieser Hinweis bedeutungslos.

Kommentiert [St.10]: Was soll das sein ? Der Leser versteht nichts.

Kommentiert [St.11]: Wer ist das, was macht dieser Bereich ?

Kommentiert [St.12]: Es gibt im vorherigen Absatz keine Regelungen. Die gesamte Logik ist ein Trumpf.

Kommentiert [St.13]: Das ist für diese GBR völlig irrelevant, da diese Policy nicht mit dieser GBV regelungstechnisch verbunden ist. Solange das so ist, kann der AG in seine Policy hineinschreiben, was immer er will (wenn er dabei nicht MB-Rechte des GBR verletzt, was hier der Fall ist, da Zugriffsrechte MB-pflichtig sind); sie wirkt sich nicht auf die GBV aus und umgekehrt.

Kommentiert [St.14]: Das ist kein akzeptables Berechtigungskonzept und letztlich zirkulär = die Berechtigungen ergeben sich aus den Berechtigungen.

Kommentiert [St.15]: Das ist absurd. Immer und immer wieder müssen wir darauf hinweisen, dass das BAG entschieden hat, dass es nicht darauf ankommt, wozu ein System dient, sondern wozu es geeignet ist. Dementsprechend ist diese Floskel absolut sinnfrei. Die richtige Frage ist, ob und inwieweit der AG sicherstellen kann und möchte, dass das System, welches zur Überwachung geeignet ist (in welchem Umfang ?) diese Eignung nicht realisiert – und zwar sowohl technisch nicht, als auch juristisch nicht. Dazu fehlen neben untauglichen Aussagen zum Zugriff und zur Berechtigung jedwede Anhaltspunkte.

Kommentiert [St.16]: Welche Daten werden genau protokolliert? Wer hat Zugriff.

Kommentiert [St.17]: Woher kommen diese Fristen ? Das Transparenzgebot der DS-GVO verlangt eine klare Erläuterung, warum (!) Daten so oder so behandelt werden.

Kommentiert [St.18]: Das „Löschen“ durch einen Nutzer hat mit dem Löschbegriff der DS-GVO bzw. des BDSG i.d.R. nichts zu tun. Daher erscheint diese Klausel völlig untauglich.

Kommentiert [St.19]: ???

(2) Die Betriebsvereinbarung kann mit einer Frist von einem Jahr zum Kalenderjahresende gekündigt werden, frühestens jedoch 2021. Die Anlagen sind separat kündbar mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende.

(3) Im Falle der Kündigung wirkt diese Vereinbarung bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung nach.

Kommentiert [St.20]: Ken Grund ersichtlich für eine drastische Abweichung vom Gesetz.

Kommentiert [St.21]: Anlagen sind nicht kündbar. Schon gar nicht, wenn sie gar nicht in den Regelungsbereich der GBV eingebunden werden, wie hier. Selbst dann wäre die separate Kündigung einer Anlage i.d.R. absoluter Nonsens.

Anlagen

Anlage 1: Übersicht über alle Anwendungen

X Stadt, den

X Stadt, den

x GmbH

Gesamtbetriebsrat der
x GmbH